

Vereinsordnung der Fritzlarer Karnevalsgesellschaft Närrische Elf e. V.

- Vereinsordnung -

§1 Allgemeines

- Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.04.2024 wurde folgende Vereinsordnung beschlossen.
- Die Vereinsordnung ist nicht Teil der Satzung.
- Änderungen an der Vereinsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Alle Bestimmungen dieser Vereinsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.

- Geschäftsordnung -

§ 1 Die Geschäftsordnung

- Die Geschäftsordnung soll den Geschäftsgang einheitlich regeln. Die Aufgabenbereiche der Vereinsorgane sind klar und unmissverständlich darzulegen. Insbesondere soll die Geschäftsordnung eine einheitliche Auslegung der Satzung gewährleisten.

§ 2 Vereinsorgane und ihre Aufgaben

❖ Der Vorstand

- Zuständig für Haftpflicht und Unfallversicherung und diese sicherzustellen
- Präsident
 - Vorbereitung und Leitung von
 - Vereinsversammlungen
 - Sitzungen des Vorstandes
 - Überwachung und Durchführung der Vereinsversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse
 - Vertretung des Vereins bei
 - Kontakten mit den Behörden
 - Versammlung der Verbände
 - Veranstaltungen anderer Vereine
 - Behandlung von Spezialproblemen des Vereins
 - Unterzeichnung sämtlicher Korrespondenzen des Vereins
 - Verteilung von Sonderaufgaben und Vertretungen
 - Übersicht über sämtliche Vereinsgeschäfte
- Vizepräsidenten
 - Vertretung des 1. Vorsitzenden
 - Organisation von Versammlungen
 - Übernahme von statistischen und Sonderaufgaben
- Kassierer
 - Betreuung des gesamten Finanzwesens
 - Überwachung des Budgets
 - Führung der Vereinsrechnung
 - Einzug der Jahresbeiträge
 - Betreuung des Bankverkehrs
 - Meldung von eingehenden Spenden, zwecks Spendenquittung
 - Mitgliederverwaltung und -betreuung

- Schriftführer
 - Erledigung der laufenden Korrespondenz
 - Führung der Protokolle von Versammlungen und Sitzungen
 - Verfassung von Einladungen

❖ Der erweiterte Vorstand

- Jugend- und Tanzsportwart
 - Planung und Koordination aller Aktivitäten der Garden
 - die Förderung des Gardetanzsports
 - die Betreuung aller Garden und ihrer Trainer
 - die Aufnahme der Tänzer/innen unter Weitergabe der Daten an den Vorstand
 - Gewinnung von neuem Tänzer/innen
 - Sicherstellung des Trainings
 - Einteilung der Tänzer in die einzelnen Garden nach Rücksprache mit dem Trainer/innen
 - die Einsetzung von Trainern in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Vorstand
 - Koordination des Einkaufs von Ausrüstungsgegenständen in Abstimmung mit dem Vorstand
 - Ausgabe und Rücknahme sämtlicher Bekleidungsgegenstände der Garden
 - den Informationsfluss zwischen Vorstand, Gardetrainern und Gardemitgliedern
- Pressewart
 - Information der Presse über Termine und Veranstaltungen
 - Verfassen von Pressemitteilungen, Artikeln und Veranstaltungsankündigungen
 - Beistellung von Fotos
 - Kümmern um die Belange der Presse während Veranstaltungen
- Fundusverwalter
 - Ausleihe von Vereinseigentum
 - Ordnung und Sauberkeit in den Fundusräumen.
 - Das bedeutet, dass er bei Bedarf notwendige Aktionen, wie beispielsweise Reparaturen von Vereinseigentum, Aufräumen der Fundusräume oder Inventarisierung des Vereinseigentums initiiert

❖ Sonstige Mitglieder

- Herren- und Damenelferrat
 - Repräsentanten des Vereins bei Veranstaltungen und Umzügen
- Sitzungspräsidenten
 - Planung, Koordination und Ablauf sämtlicher karnevalistischen Veranstaltungen des Vereins
- Standartenträger
 - Tragen der Standarte des Vereins bei Veranstaltungen und Umzügen
- Gardetrainer
 - Durchführung des Trainings
 - Gestaltung der Tänze
 - Betreuung ihrer Garden
- Garden und Tanzmariechen
 - Repräsentanten des Vereins bei Veranstaltungen und Umzügen
- Aktive Mitglieder
 - Mitglieder die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen
- Passive Mitglieder
 - Mitglieder, die dem Verein wohlgesonnen sind, aber nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen
- Jugendmitglieder
 - Nicht Volljährige Mitglieder
- Ehrenmitglieder
 - Mitglieder die besondere Verdienste für den Verein geleistet haben

§ 3 Der Vorstand

- Der Präsident ist ermächtigt Ausgaben in Höhe von 500 € zu leisten. Höhere Ausgaben müssen vom Vorstand beschlossen werden.
- Teilnahme an IKN- und KVK-Sitzungen werden abgesprochen und von mindestens einem Vorstandsmitglied besucht.

§ 4 Herren- und Damenelferrat

- Es werden in regelmäßigen Abständen Elferratsitzungen durchgeführt. Diese dienen zu Informationszwecken und zum Beschließen jeglicher Angelegenheiten.
- Abstimmung werden nach den Satzungsbestimmungen § 10.3 und § 10.4 durchgeführt.
- Vor Aufnahme in den Elferrat hat ein Mitglied für den Elferrat ein Probejahr zu leisten, Ausnahmen können durch den Vorstand genehmigt werden.
- Über die Aufnahme als auch Ausschluss von Elferratsmitgliedern entscheidet der Vorstand in Verbindung mit dem bestehenden Herrenelferrat oder Damenelferrat.
- Wer länger als ein Jahr nicht aktiv am Vereinsleben teilnimmt, kann ausgeschlossen werden.
- Teilnahme an Elferratsitzungen ist Pflicht.
- Der Elferrat ist immer beschlussfähig bei angemessener Ankündigung einer Elferratsitzung.

§ 5 Sonstige wichtige Posten

- Es werden Sitzungspräsidenten eingesetzt (möglichst zwei). Diese werden vom Vorstand bestimmt.
- Es wird ein Standartenträger und ein Vertreter eingesetzt. Diese werden in der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

§ 6 Das Fürstenpaar

- Das Fürstenpaar der Närrischen Elf e.V. dient der Repräsentation des Vereins und der Stadt Fritzlär bei Veranstaltungen und Umzügen.
- Falls kein passendes Fürstenpaar gefunden werden kann, darf der Vorstand entscheiden die Karnevalssession ohne Fürstenpaar zu absolvieren.
- Das Fürstenpaar ist der wichtigste Repräsentant des Vereins und wird von allen Mitgliedern dementsprechend gewürdigt.
- Das Fürstenpaar wird unter Geheimhaltung von Mitgliedern des Vorstandes ausgewählt und proklamiert.
- Zu den Pflichten des Fürstenpaares gehören:
 - Geheimhaltung der Ernennung bis zur Proklamation.
 - Die Beschaffung eines Kostüms in Absprache mit dem Vorstand.
 - Das Kostüm bleibt Eigentum des Fürstenpaares.
 - Zusätzlich zum Kostüm gehören Fürstenkette und Fürstenmütze samt Federn. Diese werden vom Verein gestellt und bleiben Vereinseigentum.
 - Die Ausrichtung einer Fürstenresidenzeinweihung.
 - Ein kleiner Snack und Umtrunk an der Residenz.
 - Ein 30 Liter Fass auf der Veranstaltung.
 - Alles weitere wird vom Verein unterstützt.
 - Das Fürstenpaar erhält ein Residenzschild, dass als Schmuck in der Fürstenpaarzeit die Residenz ziert. Das Residenzschild bleibt Vereinseigentum.
 - Repräsentanten des Vereins bei Veranstaltungen und Umzügen.
- Das Fürstenpaar erhält 50 Pins vom Verein zur Ehrung bestimmter Personen.
- Die Fürstenpaarzeit ist auf ein Jahr beschränkt und kann von den jeweiligen Personen nur einmal ausgeübt werden.

- Nach Beendigung der Fürstenpaarzeit erhält das Paar:
 - Ein Pin für den Fürst.
 - Ein Pin für die Fürstin.
 - Das Recht auf Federschmuck einer Elferratsmütze.
 - Der Federschmuck besteht aus zwei Königsfasanenfedern (natur).

§ 7 Vereinskleidung

- Während der Kampagne treten die aktiven Mitglieder in Vereinskleidung gemäß dieser Vereinsordnung auf.
- Das Tragen dieser Kleidung außerhalb der festgelegten Termine und außerhalb der Kampagnen ist nicht gestattet. Nehmen Mitglieder an den festgelegten Terminen teil, so sind sie verpflichtet, die Vereinskleidung zu tragen.
- Ein Verleihen der Vereinskleidung an Vereinsmitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- Ein Verleihen der Vereinskleidung an nicht Vereinsmitglieder ist nur mit Zustimmung des Vorstands möglich.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinskleidung auf eigene Kosten zu reinigen und instand zu halten.
- Karneval
 - Die Vereinskleidung für die Mitglieder des Herrenelferrats besteht aus:
 - weißer Jacke
 - weißem Hemd
 - gemusterter Weste
 - schwarzer Fliege
 - schwarzer Hose
 - schwarze Socken
 - schwarzen Schuhen
 - Elferratsmütze
 - Hausorden
 - einem schwarzen Mantel mit Vereinsschal als Winterausrüstung
 - Jacken, Westen und Schal sind auf eigene Kosten über den Verein zu beschaffen. Sie gehen in das Eigentum des Mitglieds über.
 - Elferratsmützen und Hausorden bleiben Vereinseigentum und werden gegen eine Kautions von 50 € zur Verfügung gestellt.
 - Besondere Mitgliedschaften werden durch besondere Elferratsmützen oder Federschmuck symbolisiert.
 - Bei Austritt aus dem Elferrat sind die zur Verfügung gestellten Kleidungsstücke unaufgefordert an den Vorstand zurückzugeben.
 - Alle weiteren Kleidungsstücke sind vom Mitglied selbst zu besorgen.
- Die Vereinskleidung für die Mitglieder des Damenelferrats besteht aus:
 - weißer Jacke
 - schwarzes Oberteil
 - schwarzer Hose
 - schwarzen Schuhen
 - Hausorden
 - Schal als Winterausrüstung
- Jacken und Schal sind auf eigene Kosten über den Verein zu beschaffen. Sie gehen in das Eigentum des Mitglieds über.
- Hausorden bleiben Vereinseigentum und werden gegen eine Kautions von 25€ zur Verfügung gestellt.
- Bei Austritt aus dem Elferrat ist der zur Verfügung gestellte Hausorden unaufgefordert an den Vorstand zurückzugeben.
- Alle weiteren Kleidungsstücke sind vom Mitglied selbst zu besorgen.

- Die Vereinskleidung für die Mitglieder der Garden besteht aus:
 - komplettes Gardekostüm des Vereins inklusive Perücke samt Wickler und Rosetten, Hut, Kleidersack und Bügel
 - Trainingsanzug des Vereins
 - Vereinsshirt
 - Strumpfhose
 - Gardestiefel
 - Stulpen
 - Perückenbeutel
 - Handschuhe
 - Schal
 - Schwarze Turnschuhe
- Das komplette Gardekostüm wird dem Mitglied gegen eine Mietgebühr von 25 € pro Jahr überlassen. Bei Austritt aus der Garde ist diese unaufgefordert an die Trainer/innen zurückzugeben.
- Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Kostüms werden 15€ Kautionserstattung.
- 10 € werden für Reinigung einbehalten.
- Der Trainingsanzug wird vom Verein bezuschusst.
- Die weitere Kleidung ist über den Jugend- und Tanzsportwart zu beziehen.

§ 8 Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen

1. Die FKG Närrische Elf e.V. gehört dem Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK) an
2. Die FKG Närrische Elf e.V. ist Mitglied im Karnevalsverband Kurhessen e.V. (KVK).
3. Die FKG Närrische Elf e.V. pflegt das Karnevalsbrauchtum in Nordhessen durch die Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft Karneval Nordhessen (IKN).

- Ehrenordnung-

§ 1 Die Ehrenordnung

- Die Ehrenordnung der Fritzlarer Karnevalsgesellschaft Närrische Elf e. V. stellt den verbindlichen Rahmen dar, nach dem Mitglieder oder andere Personen, die sich um die Förderung des Vereines oder in einer besonderen Weise verdient gemacht haben geehrt und ausgezeichnet werden können.
- Die Ehrungen sollen möglichst anlässlich einer besonderen Veranstaltung oder in einem würdigen Rahmen vorgenommen werden.
- Die Ehrungen werden vom Präsidenten oder dessen Vertreter durchgeführt.

§ 2 Langjährige Mitgliedschaft

Die folgenden Ehrungen erfolgen automatisch nach entsprechender Anzahl der Mitgliedsjahre:

- 10 Jahre Mitglied im Verein - Pin des Vereins in Bronze
- 20 Jahre Mitglied im Verein - Pin des Vereins in Silber
- 30 Jahre Mitglied im Verein - Pin des Vereins in Gold
- 40 Jahre Mitglied im Verein - Pin des Vereins in Gold mit Brillanten

§ 3 Ehrenmitglieder

Die höchste Ehrung ist die Benennung zum Ehrenferrat oder Ehrenpräsident durch den Vorstand.

- Zu Ehrenferräten können solche Mitglieder ernannt werden, die für den Verein besondere Verdienste im Sinne der Vereinssatzung erworben haben.
- Zu Ehrenpräsidenten können ehemalige Vorsitzende der Fritzlarer Karnevalsgesellschaft Närrische Elf e.V. ernannt werden, die für den Verein besondere Verdienste im Sinne der Vereinssatzung erworben haben.
- Die Ernennung mehrerer Ehrenferräte und mehrerer Ehrenpräsidenten ist möglich.

§ 4 Sonstige Ehrungen

Ehrungen von anderen Verbänden wie zum Beispiel BDK, KVK oder IKN können verliehen werden. Die zu ehrenden Personen werden vom Vorstand ausgewählt und entsprechend § 1 geehrt.

§ 5 Kosten

- Die Kosten der Ehrungen und Materialien trägt der Verein.
- Die Ehrungen erfolgen für die zu ehrenden Personen kostenfrei.

- Beitragsordnung-

§ 1 Die Beitragsordnung

- Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder.
- Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
- Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Beitragserhebung

- Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.
- Die Abbuchung erfolgt im ersten Quartal des Beitragsjahres.
- Jedes Mitglied erteilt dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung und ein SEPA-Lastschriftmandat. Unterbleibt dieses, so erstellt die FKG Närrische Elf e.V. zusätzlich eine Beitragsrechnung, für die 5,00 € berechnet werden. Zahlt das Mitglied seinen Jahresbeitrag im ersten Monat des Beitragsjahres, werden die zusätzlichen 5,00 € nicht erhoben.
- Die Gläubiger-Identifikationsnummer des lautet: DE41ZZZ00000816456
- Die Mandatsreferenznummer entspricht der Mitgliedsnummer des Mitgliedes.
- Die Beiträge sind im Voraus zu leisten.
- Der Jahresbeitrag ist vor Allem aus versicherungstechnischen Gründen auch bei Teilzeiträumen der Mitgliedschaft zu zahlen.
- Änderungen der persönlichen Angaben sind der FKG Närrische Elf e.V. schnellstmöglich mitzuteilen.
- Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 € pro Mahnung erhoben.
- Bei Lastschriftrückgaben wird die Bankgebühr 1:1 in € berechnet.
- Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig: Kreissparkasse Schwalm Eder – IBAN DE 80 5205 2154 0110 2160 33

§ 3 Beiträge

- Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der FKG Närrische Elf e.V. können Umlagen erhoben werden.
- Die Jahresbeiträge der FKG Närrische Elf e.V. sind wie folgt gestaffelt:
 - Aktive Mitgliedschaft 30 €
 - Passive Mitgliedschaft 40 €
- Gardetrainer/innen sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

- Datenschutzordnung-

Auszug aus der Satzung der FKG Närrische Elf e.V. vom 14.04.2024

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereines personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Die Übermittlung von Daten erfolgt auf Anforderung an die unter § 9 der Vereinsatzung genannten Verbände und Vereine.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, auf Berichtigung seiner gespeicherten Daten sowie Sperrung und Löschung seiner Daten.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, Schaukasten, Vereinszeitung sowie elektronischen Medien zu.
5. Die nähere Ausgestaltung des Datenschutzes der FKG Närrische Elf e.V. wird in der Vereinsordnung geregelt.

Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

Beitritt zum Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung
- Verheiratet seit
- Eintrittsdatum
- Aktiv/Passiv – Abteilung/Gruppe

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

Als Mitglied des Bund Deutscher Karneval e.V., des Karnevalsverbandes Kurhessen sowie der Interessengemeinschaft Karneval Nordhessen ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den übergeordneten Verband zu melden. Die Datenweitergabe an den Verband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des Verbandes.

Dies sind insbesondere bei aktiven Mitglieder folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
- Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
- Qualifikationen (z.B. D-Prüfungen)
- Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft
- Mitwirkung in Gruppierungen des Vereins

Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung (Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder usw.), werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung übermittelt.

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Verband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

Als Mitglied des Bund Deutscher Karneval e. V., des Karnevalsverbandes Kurhessen e. V., sowie der Interessengemeinschaft Karneval Nordhessen kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten beifolgenden Anlässen an den jeweiligen Verband übermitteln:

- Beantragung von Ehrungen nach der Ehrungsordnung des jeweiligen Verbandes: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- Anmeldung zu Lehrgängen, Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen des jeweiligen Verbandes Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum
- Anmeldung zu Fachtagungen und Veranstaltungen des jeweiligen Verbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie das städtische Mitteilungsblatt (aktuell „Wochenspiegel“) über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse, Wettkampf/ - Turnier-Ergebnisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den jeweiligen Verband, denen der Verein angehört, von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der

Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Hessen zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter

<https://www.datenschutz.hessen.de/kontakt>

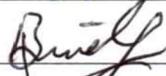
eingereicht werden.

- Vereinsordnung -

§2 Inkrafttreten

- Diese Vereinsordnung tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung der FKG Närrische Elf e.V. am 13.04.2024 in Kraft.

Fritzlar, der 13.04.2024

Unterschriften aus dem geschäftsführenden Vorstand der FKG Närrischen Elf e.V. und der Protokollunterzeichner	
Vollständiger Name, Funktion	Unterschrift
Kevin Wiesemann, Kassiere	
Stefan Bischof 1. Vorsitzender	
Thomas Kraus 2. Vorsitzender	
Kevin Wathling, 2. Vorsitzender	
Dietmar Decker Elferrat	
Karl-Hinrich Bischof, Elferrat	
Thomas Vaut Schriftführung	Thomas Vaut